

Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer  
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Walter Rosenkranz  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.334.387

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)5861/J-NR/2026

Wien, am 16. Juni 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Harald Thau und weitere haben am 16.04.2026 unter der **Nr. 5861/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **NGO-Business: Aufklärung bei Insolvenz und Beendigung der Tätigkeit geförderter Rechtsträger** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

#### **Zu den Fragen 1 bis 7**

- *Welche Förderempfänger (bitte unter Angabe von Name und ZVR-Zahl bzw. Firmenbuchnummer), die seit der letzten Gesetzgebungsperiode (23.10.2019) Förderungen aus Ihrem Ressort erhalten haben, sind mit Stand der Anfragebeantwortung bereits aufgelöst, liquidiert, gelöscht oder befinden sich in Abwicklung?*
- *Wie hoch war die Gesamtsumme der ausgezahlten Förderungen an diese Förderempfänger im jeweiligen Jahr der Auszahlung? (Bitte um tabellarische Aufschlüsselung nach Förderempfänger, Jahr, Förderzweck und Förderhöhe)*
- *Bei welchen dieser Förderempfänger erfolgte die Auflösung, Liquidation bzw. Löschung innerhalb von 24 Monaten nach Erhalt der letzten Tranche einer Förderung?*
- *Bei welchen Förderempfängern wurde ein Insolvenzverfahren (Konkurs- oder Sanierungsverfahren) eröffnet?*

- *In welchen Fällen wurde ein solches Insolvenzverfahren abgewiesen?*
- *Wurden von Ihrem Ressort Forderungen in etwaigen Insolvenzverfahren angemeldet?*
  - *Wenn ja, in welcher Höhe und bei welchen Förderempfängern?*
  - *Welche Insolvenzquoten konnten dabei erzielt werden?*
- *In welchen Fällen wurde nach Bekanntwerden der Insolvenz oder bei Verstößen gegen die Förderrichtlinien eine Rückforderung eingeleitet, welche Summen wurden zurückgefordert und wie viel konnte durch Ihr Ressort tatsächlich vereinnahmt werden? (Bitte um tabellarische Aufschlüsselung nach Förderempfänger, Jahr, Förderzweck und Förderhöhe)?*
  - *Gab es Fälle, in denen auf eine Rückforderung verzichtet wurde?*
    - *Wenn ja, mit welcher Begründung und bei welchen Rechtsträgern?*

Die Abwicklung der Förderungsprogramme des seinerzeitigen Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, des Verwaltungsbereichs Wirtschaft des seinerzeitigen Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft und des Bundesministeriums für Wirtschaft, Energie und Tourismus (BMWET) erfolgte und erfolgt regelmäßig über externe Abwicklungsstellen. Diese Förderungen werden auf Grundlage von Sondergesetzen oder förderungsbereichsspezifischen Sonderrichtlinien nach Maßgabe der verfügbaren Förderungsmittel gewährt. Grundsätzlich werden nur Projekte und Vorhaben gefördert, die nach den rechtlichen und inhaltlichen Vorgaben förderungswürdig sind und über eine gesicherte Gesamtfinanzierung verfügen.

Bereits im Zuge der Antragstellung werden die für den jeweiligen Förderungsbereich entscheidungsrelevanten Unterlagen verlangt. Vor Vergabe von Förderungen erfolgt eine eingehende Prüfung dieser Unterlagen. Sämtliche Förderungen unterliegen einer nachfolgenden sachlichen und rechnerischen Kontrolle. Um jeglichen Förderungsmissbrauch zu vermeiden, werden im Rahmen der Förderungskontrolle die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel sowie die Einhaltung der Förderungsbestimmungen geprüft.

Insoweit das Bekanntwerden einer Insolvenz des Förderungsnehmers im Sinne der Anfrage Einfluss auf die Rechtmäßigkeit von Förderungen ausüben vermochte, wurde und wird dies von der jeweiligen Abwicklungsstelle beurteilt und wurden und werden entsprechende Konsequenzen gezogen.

Grundsätzlich wird bei einem Verstoß gegen die Förderungsbedingungen eine Rückforderung der Fördermittel eingeleitet. Eine gesonderte automatisierte Auswertung der Anzahl und Höhe der Rückforderungen nach dem Tatbestand des Bekanntwerdens der Insolvenz

des Förderungsnehmers ist nicht möglich. Bei erfolgloser Einmahnung einer Rückforderung wird die Angelegenheit der Finanzprokuratur zur Prüfung und allfälligen Forderungseinbringung übertragen.

Seitens des BMWET bestand und besteht daher keine Veranlassung für eine Überprüfung der in einem Vertragsverhältnis mit der jeweiligen Abwicklungsstelle stehenden Förderungsnehmer darauf, welche davon im Sinne der Anfrage "bereits aufgelöst, liquidiert oder gelöscht wurden oder sich in Abwicklung befinden".

### **Zu den Fragen 8 und 9**

- *Wird vor der Vergabe von Förderungen die wirtschaftliche Beständigkeit von Förderempfängern durch Ihr Ressort geprüft?*
  - *Wenn ja, wie erfolgt die Beurteilung und wer führt diese durch?*
  - *Gibt es spezielle Vorgehensweisen bei Rechtsträgern mit zweifelhafter wirtschaftlicher Beständigkeit?*
- *Wie wird sichergestellt, dass Förderempfänger, die kurz nach Fördererhalt aufgelöst, liquidiert oder gelöscht wurden, nicht unter neuem Namen erneut Förderungen erhalten?*

Die jeweils unterschiedlich ausgestalteten Förderrichtlinien sehen das Vorliegen subjektiver Förderungsvoraussetzungen bei den Unternehmen vor, die unter anderem sicherstellen sollen, dass nur ausreichend wirtschaftlich leistungsfähige Unternehmen gefördert werden.

So sehen zahlreiche Förderungsrichtlinien etwa vor, dass es sich bei den Förderungswerbern nicht um ein "Unternehmen in Schwierigkeiten" gemäß Verordnung (EU) 651/2014 handelt und dass für den von der Antragstellung betroffenen Betrachtungszeitraum kein Insolvenzverfahren anhängig sein darf. Im Regelfall kommt es bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Förderungsnehmers zur vorläufigen Einstellung der Förderung, wodurch der Anspruch auf vertraglich zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel bei einem Insolvenzverfahren, im Zuge dessen kein Sanierungsplan angenommen wird oder die spezifischen Förderungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden, endgültig erlischt.

Im Rahmen der Antragsprüfung wird weiters auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Beständigkeit der Förderungswerber anhand der Angaben im Förderungsansuchen beurteilt, insbesondere jenen zur Gesamtfinanzierung, wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie zu allfälligen Ausschlussgründen (wie eben einer etwaigen Insolvenz), ergänzt durch

geeignete Nachweise wie Jahresabschlüsse, Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen und Finanzierungspläne. Bei Zweifeln an der wirtschaftlichen Beständigkeit können gemäß den "Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln 2014" zusätzliche Prüfungen erfolgen, etwa durch Einholung ergänzender Unterlagen oder Vorschreibung von Auflagen; ebenso aber eine tranchenweise Auszahlung oder gar Ablehnung des Förderansuchens.

Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer

Elektronisch gefertigt

